In reifer Überlegung dieses gegenstandes gieng der Schluß dahin, daß gleichwie der Syndikus des Magistrats geschäfte des Raths Protokolls, der Concepte, der Registratur, der städtischen Regierungen, und anderer so vielfältigen gegenstände mit Kanzelisten nicht besorgen könnte, überhaupt aber der Magistrat seine vorige Verfassung beizubehalten gedenket; als solle das Syndikat mit obigen offiziösen der Kanzley nicht verbunden, sondern hiezu das eigene Personale, wie es bei dem vorigen Munizipalmagistrat bestanden hat, angestellet, sofort an diesen Individuen die in dem organisazion plan als Salarium ausgesezte jährliche 1500 fl verhältnißmäßig vertheilet werden, dergestalt daß —

a dem Hn Syndico : : 700 fl —

b dem Rathschreiber : : 600 fl —

c dem Registraturs und Kanzley gehilfen : : 200 fl —

= 1500 fl —

Mit denen zuzukommen haben, daß jedoch hierunter alle sowohl von dem Syndico als dem Rathschreiber vormals bezogene bestimmte zuflüsse oder akzidenzen eingeschlossen sind, auch der Rathschreiber an Brennholz nichts mehr anders als was zur Heitzung der Kanzleystube erforderlich, zu beziehen, die Schreiberey Requisiten selbst zu verschaffen, im übrigen aber wiederum sein Logie im Rathshause wie